



Händlerbund

Recht und Facebook-Marketing

Gefällt mir

Teilen

Trennen Sie **Berufliches** Privates

Facebook-Seiten bieten spezielle Funktionen für Unternehmen, Marken und Organisationen.

Persönliche Profile sind für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch vorgesehen.

FALSCH FREUNDE

Ein Unternehmen darf nicht mit gekauften Fans bzw. „Gefällt mir“-Angaben werben.

Das Unternehmen erweckt damit den Anschein, dass die Personen den „Gefällt mir“-Button geklickt haben, weil ihnen das Unternehmen bzw. die die Produkte gefallen. **Es wird also etwas vorgetäuscht, was in Wirklichkeit nicht besteht.**

Legal: Halten Sie die Teilnehmer dazu an, Ihre Seite mit Gefällt mir zu markieren, und erweitern Sie so Ihre Fangemeinde (z.B. durch ein Gewinnspiel).

VERKAUF ÜBER FACEBOOK

Händler müssen ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllen und **Rechtstexte** wie **Widerrufsbelehrung** und **AGB** zur Verfügung stellen.

Bei Facebook gibt es diese **Möglichkeit nicht – auch nicht in Gruppen.**

Kein Verkauf über Gruppen, Kommentare möglich.

Verkauf möglich über Apps (z.B. Ecwid).

Facebook ist nur eine Präsentationsseite!

WERBUNG ÜBER FACEBOOK

Bei Werbung zu beachten:
✓ Gesetzlichen Vorschriften
✓ Facebooks Hausordnung (z. B. die Facebook-Werberichtlinien, Nutzungsregeln, Seitenrichtlinien und Richtlinien für Promotions)

BEACHTUNG ALLGEMEINER WERBEGEBOTE

Jegliche Art von irreführender Werbung ist unzulässig, d.h. jede werbende Aussage muss wahrheitsgemäß und ggf. auch beweisbar sein.

Wer auf Facebook für die in seinem Online-Shop angebotenen Produkte wirbt, die dort aber gar nicht (mehr) oder nicht zum genannten Preis vorhanden sind, handelt wettbewerbswidrig.

Urheberrecht: Posten Sie keine Stadtpläne, Produkt- bzw. Herstellerfotos oder Texte, die Sie nicht verwenden dürfen.

Sie dürfen den Markennamen nennen, soweit Sie **Artikel des Markeninhabers zulässigerweise verkaufen.**

- ✓ Nennung der fremden Marke lediglich beschreibend (= Klarstellung des Verwendungszwecks)
- ✓ Nennung der fremden Marke zur Bestimmung des Produkts (als Zubehör) notwendig

Besser nicht: Anzeige von Markenlogos!

Who are you?



Nach der aktuellen Rechtsprechung sind auch kommerziell genutzte Facebook-Seiten mit einem Impressum zu versehen.

Übrigens: Die Impressumspflicht gilt auch bei anderen sozialen Netzwerken (Twitter, Pinterest, Youtube, Google+ usw.)

Öffentlich Posten



Impressum informierend

gerade eben ·

Das ist Pflicht:

- ✓ Name/Firma/ggf. Rechtsformzusatz sowie Anschrift
- ✓ Ggf. Angabe des/der Vertretungsberechtigten
- ✓ Ggf. Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, Berufsverband, Kammer
- ✓ Ggf. Handelsregisterinformationen
- ✓ Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Gefällt mir Kommentieren Teilen



Facebook-Werberichtlinien

(Auszug) ·

„Werbeanzeigen dürfen keine illegalen Waren, Dienstleistungen oder Aktivitäten darstellen, unterstützen oder hervorheben.“

Gefällt dir Kommentieren Teilen

Facebook, Händlerbund und 60.312.560 Verbrauchern

Werbeanzeigen dürfen keine Bilder enthalten, deren Text mehr als 20 % des Bildbereichs ausmacht:



✓ Alles, was in diesem Bild als Text angesehen wird, ist das Logo in der unteren linken Ecke.



✗ Die Menge Text in diesem Bild überschreitet die 20%-Richtlinie und würde nicht als Werbeanzeige zugelassen.

Facebook kann die Werbung jederzeit ablehnen bzw. entfernen.

Gefällt mir · Antworten · 128



Gewinnspiele veranstalten

11 Min ·

Die Teilnahme am Gewinnspiel muss kostenlos möglich sein. Die Veranstaltung von Gewinnspielen bedarf keiner behördlichen Anmeldung oder Genehmigung.

JEDEM GEWINNSPIEL SOLLTEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUGRUNDE GELEGT WERDEN:

- HINWEIS ZUR SPEICHERUNG VON TEILNEHMERDATEN
- VERANSTALTER
- TEILNAHMEZEITRAUM
- WIE KANN MAN TEILNEHMEN?
- ANGABE DES GEWINNS
- TEILNEHMERKREIS UND GGF. BESCHRÄNKUNGEN (Z.B. MINDESTALTER)
- ABLAUF VON GEWINNERMITTLUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VERTEILUNG
- FREISTELLUNG VON FACEBOOK

Erlaubt:

- ✓ Kommentieren eines Beitrags in Chronik, um teilzunehmen
- ✓ Like von Beitrag/Bild/Seite, um teilzunehmen
- ✓ Senden einer Privatnachricht, um teilzunehmen
- ✓ Bild/Kommentar mit den meisten Likes gewinnt
- ✓ Bild/kommentar auf Chronik posten, um teilzunehmen

Gefällt mir Kommentieren Teilen

516.807

Nicht erlaubt:

- ✗ Teile diesen Beitrag in deiner Chronik, um teilzunehmen
- ✗ Erhöhe deine Gewinnchancen durch Teilen in der Chronik deiner Freunde
- ✗ Markiere deine Freunde in diesem Beitrag, um teilzunehmen

Gefällt mir · Antworten · 128



Händlerbund

7 Std. ·

Beleidigungen, unwahre Unterstellungen, Bilderklau... Accountinhaber haften erst ab Kenntnis für rechtswidrige Einträge.



Facebook ein Pool für Trolls?!

Praxistipp:

- ✓ Benachrichtigungsfunktion
 - ✓ Regelmäßige Kontrolle
 - ✓ Sorgfältige Auswahl des Social Media-Managers
- Reagieren Sie umgehend auf entsprechende Hinweise und Aufforderungen. Fremde Beiträge können zur Haftungsfalle werden, wenn man sie sich „zu Eigen“ macht.

BEISPIEL: RECHTSVERLETZENDE KOMMENTARE, DENEN DER ACCOUNTINHABER ZUSTIMMT.

Gefällt mir Kommentieren Teilen

Share your story

Das Teilen eines fremden Beitrages ist kein Grund, selbst für den rechtswidrigen Inhalt (mit) zu haften.

heute

Achtung: Wer mit dem fremden Beitrag sympathisiert, macht sich diese Äußerungen unter Umständen auch zu Eigen.

Gesehen

Eine Mithaftung ist dann möglich.